

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130
„Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der
95. Änderung des Flächennutzungsplans der
Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in
Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der
Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1934

Warstein-Hirschberg, September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.1.1	Flächennutzungsplan.....	3
1.1.2	Bebauungsplan.....	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	5
1.2.1	Fachgesetze.....	5
1.2.2	Fachpläne.....	5
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraums	7
2.1	Untersuchungsgebiet.....	7
2.2	Geografische und politische Lage.....	10
2.3	Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	12
3.0	Bestandaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1	Untersuchungsinhalte	15
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung.....	16
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission	18
3.3.2	Erholung.....	19
3.4	Schutzgut Tiere	19
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	21
3.6	Schutzgut Fläche.....	22
3.7	Schutzgut Boden	22
3.8	Schutzgut Wasser.....	24
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	24
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	24
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	25
3.10	Schutzgut Landschaft	25
3.11	Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter	26
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	27
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	29
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	31
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	31
4.1.1	Schutzgut Tiere	31
4.1.2	Schutzgut Pflanzen.....	32
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	32
5.0	Eingriffsbewertung	33
6.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37

Inhaltsverzeichnis

7.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	38
7.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	38
7.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	38
8.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	39
9.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	40
10.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41

Quellenverzeichnis

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
-----------------	--

1.0 Einleitung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat beschlossen, für eine Fläche westlich der Kreisstraße K 2 im Ortsteil Oberbergstraße den Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen. Es soll die Neuordnung der Hofstelle vorgenommen werden, um neue Betriebsgebäude und Wohnraum für Familienangehörige zu schaffen. Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine Bauanfrage vor.

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO geändert werden. Analog dazu soll das Plangebiet im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzt werden. Ebenso ist der Erhalt und die Herstellung standortgerechter, heimischer Grünstrukturen Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Parallel werden eine FFH-Verträglichkeitsstudie (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A) und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Im Plangebiet sind der Abbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes und die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Unterstellhalle vorgesehen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen möglichst erhalten und entwickelt werden.

Es soll ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt werden, in dem die Grundflächenzahl sowie die Anzahl der Vollgeschosse geregelt. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt. Die vorhandene Ein- und Ausfahrt an der Kreisstraße bleibt bestehen.

Einleitung

Ein Teil der Einzelgehölze wird als zu erhalten festgesetzt. Des Weiteren erfolgt im südlichen Teilbereich die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz.

Die Plangebietsfläche wird festgesetzt als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO mit den zulässigen Nutzungen. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Von den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie Tankstellen nicht zulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Oberbergstraße der Wallfahrtsstadt Werl, Kreis Soest. Es befindet sich westlich der Kreisstraße K 2 und umfasst die Flurstücke 11, 12, 13, 102, 261 und 260 der Flur 3 sowie die Flurstücke 203 und 204 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Oberbergstraße (051791). Beide Plangebiete sind flächengleich.

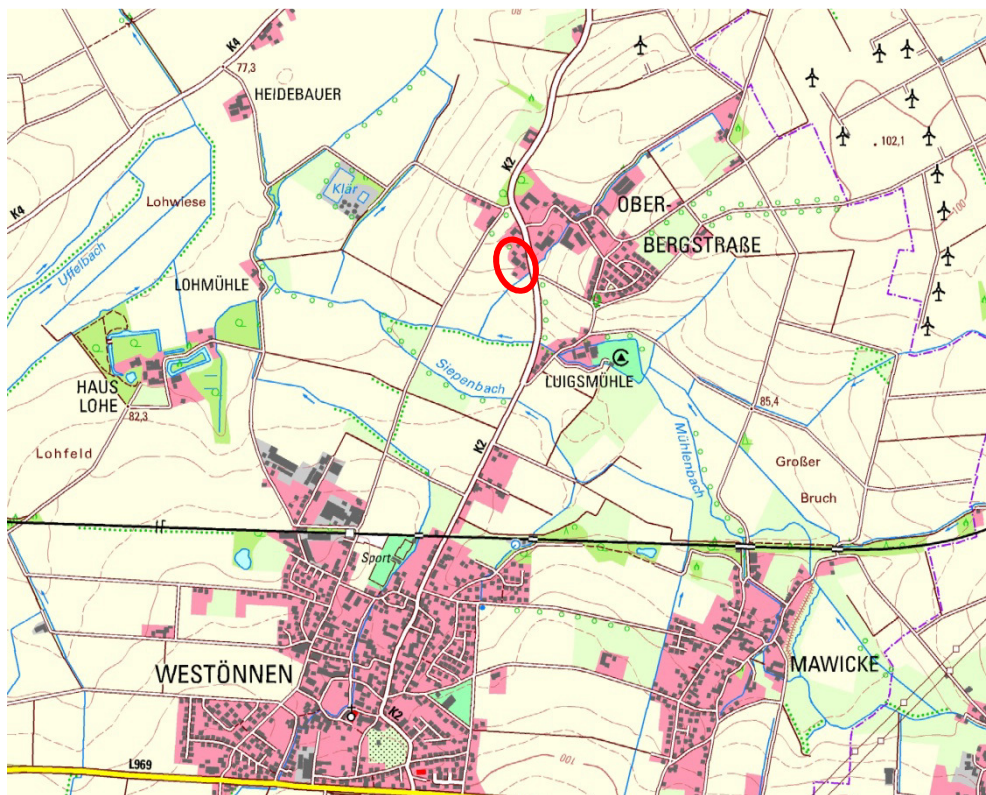


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Einleitung

1.1.1 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich des Änderungsbereichs und auch östlich der Kreisstraße K 2 schließen Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO an.

Gemäß der genannten Zielsetzung gestaltet sich die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl wie folgt: Die bisher gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird im Rahmen der 95. Änderung als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO dargestellt.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 18.01.2017, Az.: 32.02.01.01-11.13_90.FNP.Ä durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020c). Die linke Abbildung zeigt den rechtskräftigen Flächennutzungsplan, rechts ist die geplante Darstellung zu sehen.

1.1.2 Bebauungsplan

Festsetzungen und Planinhalte

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt und entspricht damit dem Charakter der umgebenden Bebauung.

Einleitung

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienende Handwerksbetriebe. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Damit sich das Vorhaben weiter in die Umgebung einfügt, werden die Grundflächenzahl mit 0,6 und die zulässige Anzahl der Vollgeschosse mit II als Höchstgrenze festgesetzt.

Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird zudem die Anzahl der Wohneinheiten eingeschränkt. Je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung zulässig.

Gem. § 9(1) Nr. 6 BauGB kann aus städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Des Weiteren können gem. § 31(1) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Nach § 9(1) Nr. 6 BauGB ist nur die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden möglich, nicht jedoch die direkte Festsetzung der Wohnungszahl oder Zahl der Wohnungen je m² überbaubarer Grundstücksfläche. Durch die Angabe der Anzahl der Wohnungen je angefangenem m² überbaubarer Grundstücksfläche als Verhältniszahlen kann indirekt die Zahl der Wohnungen gesteuert werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur die überbaubare Grundstücksfläche herangezogen wird und andere Festsetzungen, wie z. B. private Grünflächen, nicht berücksichtigt werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/Bauweise

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche ist so dimensioniert, dass bei der Positionierung des geplanten Baukörpers ein ausreichender Gestaltungsspielraum bleibt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Grünordnerische Festsetzungen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet, vorrangig im Süden und Osten des Plangebiets, werden als zu erhalten festgesetzt und gesichert (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits durch die am östlichen Rand verlaufende Kreisstraße K 2 erschlossen. Der öffentliche Personennahverkehr ist an Schultagen gewährleistet. Hier verkehrt die Buslinie Werl–Westtönnen–Niederbergstraße–Flerke–Werl. Es gibt

Einleitung

zwei Zu- und Abfahrten zur Kreisstraße K 2. In diesen Bereichen wurde auch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt (HOFFMANN & STAKE-MEIER 2020A).

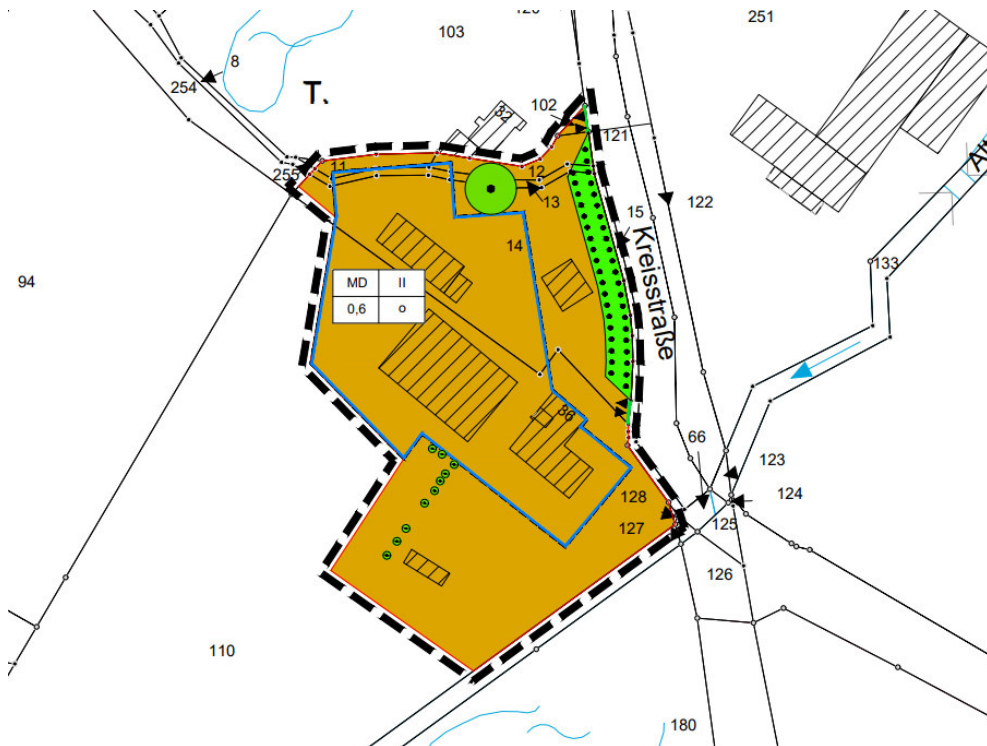


Abb. 3 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020D).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. Außerhalb des Plangebiets finden sich die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie

Einleitung

„Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BZR ARNSBERG 2012).

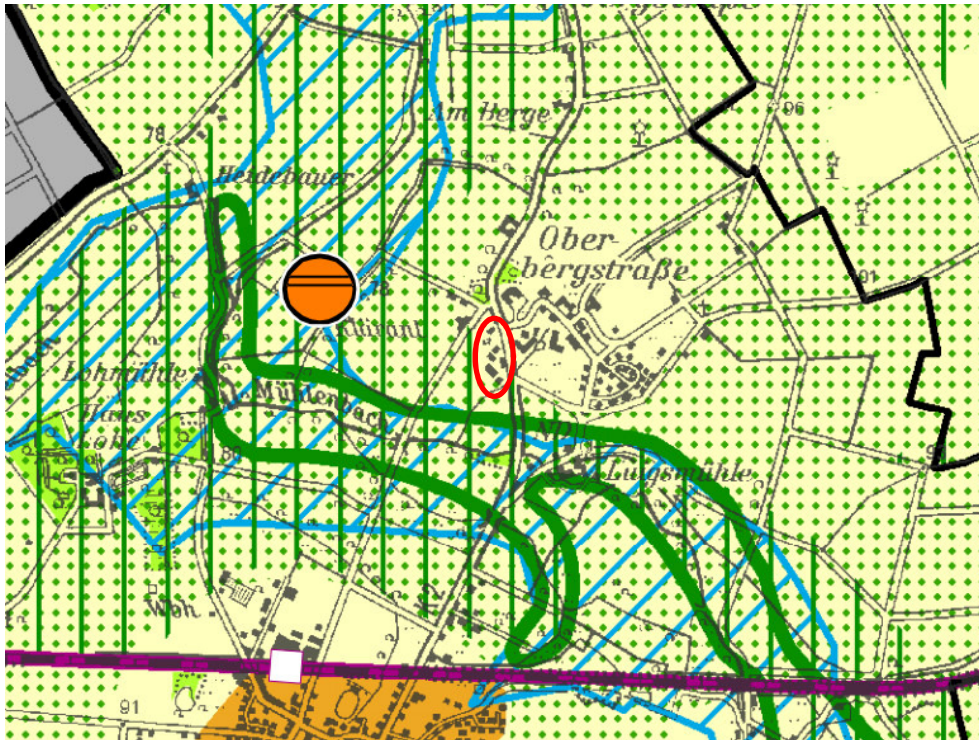


Abb. 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist rot markiert (BZR ARNSBERG 2012).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans VI „Werl“ des Kreises Soest. Besondere Festsetzungen sind für den Bereich des Plangebiets nicht getroffen. Jedoch liegt das Plangebiet in dem Festsetzungsraum D.2.13 „Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse“. Gemäß der Entwicklungskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel Nr. 1.06 „Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen als Pufferzonen“ (KREIS SOEST 2012A/B).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ sowie der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

Im Rahmen der Eingriffsbewertung wurde eine Biotoptypenkartierung des Plangebiets mit einem Radius von 10 m erarbeitet.

Bestandssituation

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ sowie der deckungsgleichen 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Oberbergstraße, östlich der „Kreisstraße“ (K2).

Das Plangebiet wird überwiegend von den Gebäuden und Betriebsflächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle eingenommen. Die Maschinenhalle, die im Zuge der Neuordnung abgebrochen werden soll, befindet sich im Norden des Plangebiets. Ebenfalls im nördlichen langlebiet befindet sich eine alte Eiche, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 120 cm ausweist. Der Süden des Plangebiets stellt sich als Hausgarten dar, der zum größten Teil von einer Rasenfläche eingenommen wird. Außerdem umfasst das Plangebiet hier einen kleinen Teil der angrenzenden Ackerfläche. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze stockt eine Gehölzreihe aus Holunderbüschen und verschiedenen Obstgehölzen (BHD ca. 20-40 cm) die vor einiger Zeit „auf den Stock gesetzt“ wurden um eine Verschattung der Photovoltaikanlagen auf den angrenzenden Dachflächen zu vermeiden. Weitere Gehölze befinden sich im Osten sowie südöstlich des Plangebiets. Sie setzen sich überwiegend aus Weiden und Ahornen sowie Holunder- und Haselbüschen zusammen. Im Bereich der südlichen Hofzufahrt stockt ein weiterer Altbaum, eine Trauerweide mit einem BHD von ca. 100 cm.

Nördlich und östlich des Plangebiets schließt die lockere, ländliche Wohnbebauung von Oberbergstraße an. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen die sich weiter in Richtung Nordwesten bis Südosten erstrecken. Südöstlich angrenzend verläuft zudem der „Alte Teichgraben“.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 5 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 130 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbilds.



Abb. 6 Blick auf das bereits bestehende Wohnhaus im Plangebiet.



Abb. 7 Maschinenhalle, die im Zuge der Neuordnung der Hofstelle abgebrochen werden soll.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 8 Rasen- und Hofflächen im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 9 Hausgarten im Süden des Plangebiets.



Abb. 10 Blick von der westlichen Plangebietsgrenze nach Süden.



Abb. 11 Westlich angrenzende Ackerfläche. Blick in Richtung Nordwesten.



Abb. 12 Gestutzte Obstbäume an der westlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 13 Zum Erhalt festgesetzte Eiche im Norden des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 14 Blick auf den Gehölzbestand im Osten des Plangebiets.



Abb. 15 Blick auf die Gehölze im Bereich des „Alten Teichgrabens“ südöstlich des Plangebiets.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 0,9 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ sowie der 95. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Oberbergstraße der Wallfahrtsstadt Werl im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg. Von der Planung sind die Flurstücke 11, 12, 13, 102, 261 und 260 der Flur 3 sowie die Flurstücke 203 und 204 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Oberbergstraße (051791) betroffen.

Östlich der Kreisstraße K 2 grenzt die bebaute Ortslage nach § 34 BauGB an, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl bereits als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO dargestellt ist. Südwestlich des Plangebiets sind landwirtschaftliche Flächen und nordwestlich ist weitere Bebauung, die ebenfalls als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt ist, vorhanden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das bereits bebaute Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Oberbergstraße, direkt an den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ angrenzend. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet im Zusammenhang mit den Planzielen wird eine

Grundstruktur des Untersuchungsraums

FFH-Vorprüfung erarbeitet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A). Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

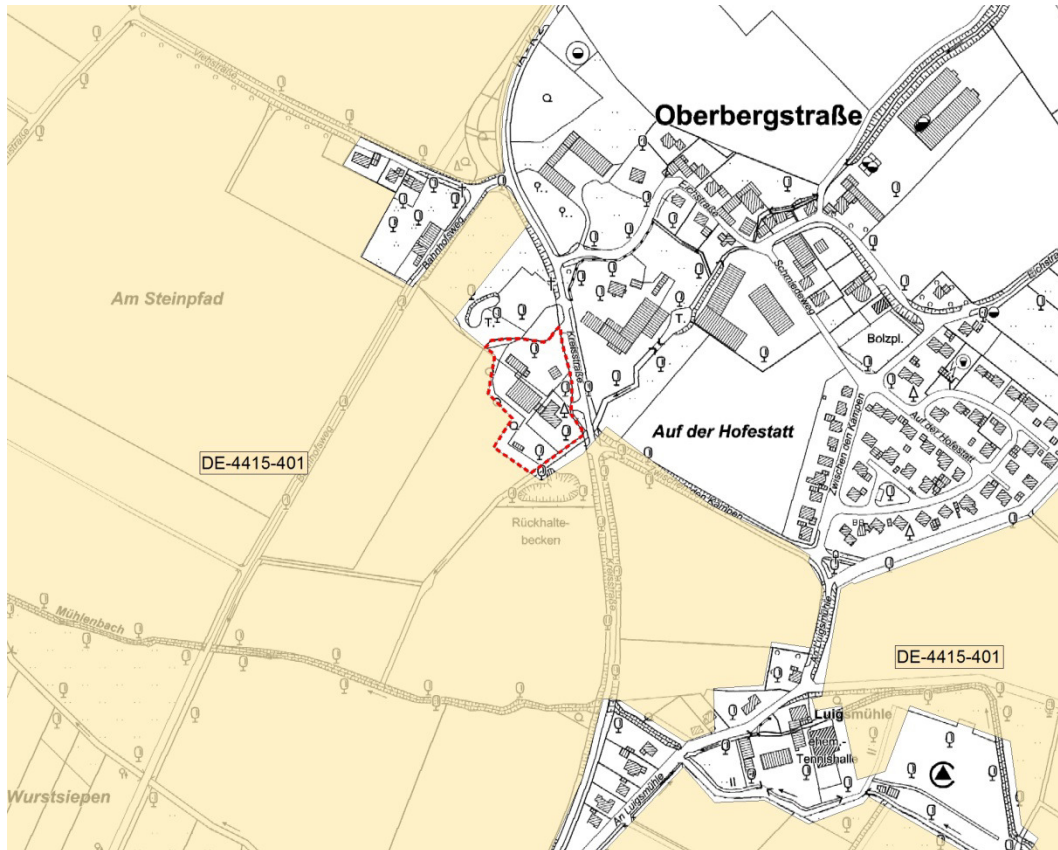


Abb. 16 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (gelbe Flächen).

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

FFH-Vorprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A)

Wirkungen des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ soll die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen werden. Geplant ist, damit genug Raum zu schaffen, um im Plangebiet ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu errichten. Damit erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von (Frei-) Fläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets. Dementsprechend können die durch eine direkte **Flächeninanspruchnahme** ausgelösten Wirkungen des Vorhabens für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Die bereits vorhandene Bebauung stellt eine vertikale Struktur dar, die durch ihre **Silhouettenwirkung** zu Störwirkungen auf empfindliche Arten führt. Aufgrund der geplanten Lage des Baufensters und somit der neu zu errichtenden Baukörper werden keine zusätzlichen Störwirkungen ausgelöst. Die neue Bebauung fügt sich in die bereits vorhandenen baulichen Strukturen ein und wird keine solitäre Stellung mit entsprechend weitreichender Wirkung auf das Vogelschutzgebiet einnehmen. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt **akustische Störungen** und **stoffliche Emissionen** (z. B. Stäube) während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlagebedingt gehen von der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Bestandssituation keine weitergehenden akustischen Störungen sowie stoffliche Emissionen aus, die zu nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen können.

Ergebnis

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Lage und des Vorhabenscharakters keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die geplante Bebauung löst keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „NSG Mühlenbach-Siepenbach“ (SO-091) befindet sich südlich bis südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 220 m. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten werden in der Beschreibung des Schutzgebietes nicht aufgeführt.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

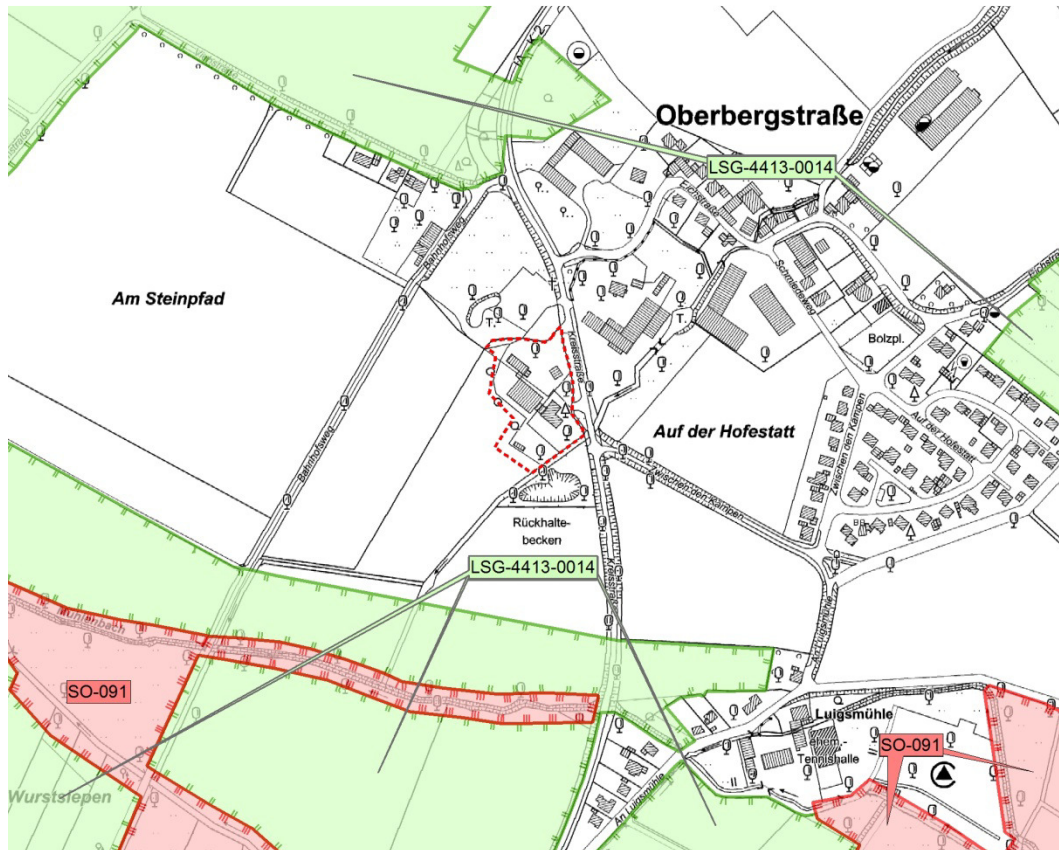


Abb. 17 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Naturschutzgebiet (rote Flächen) und dem Landschaftsschutzgebiet (grüne Flächen).

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Vorhabenscharakteristik können Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Planung ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

In der Umgebung von der Ortschaft Oberbergstraße befinden sich mehrere Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „LSG Mühlenbach“ (LSG-44316-0014). Die dem Plangebiet nächstgelegene Fläche liegt südlich in etwa 150 m Entfernung. In der Beschreibung des Schutzgebietes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Vorhabenscharakteristik können Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes durch die Planung ausgeschlossen werden.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

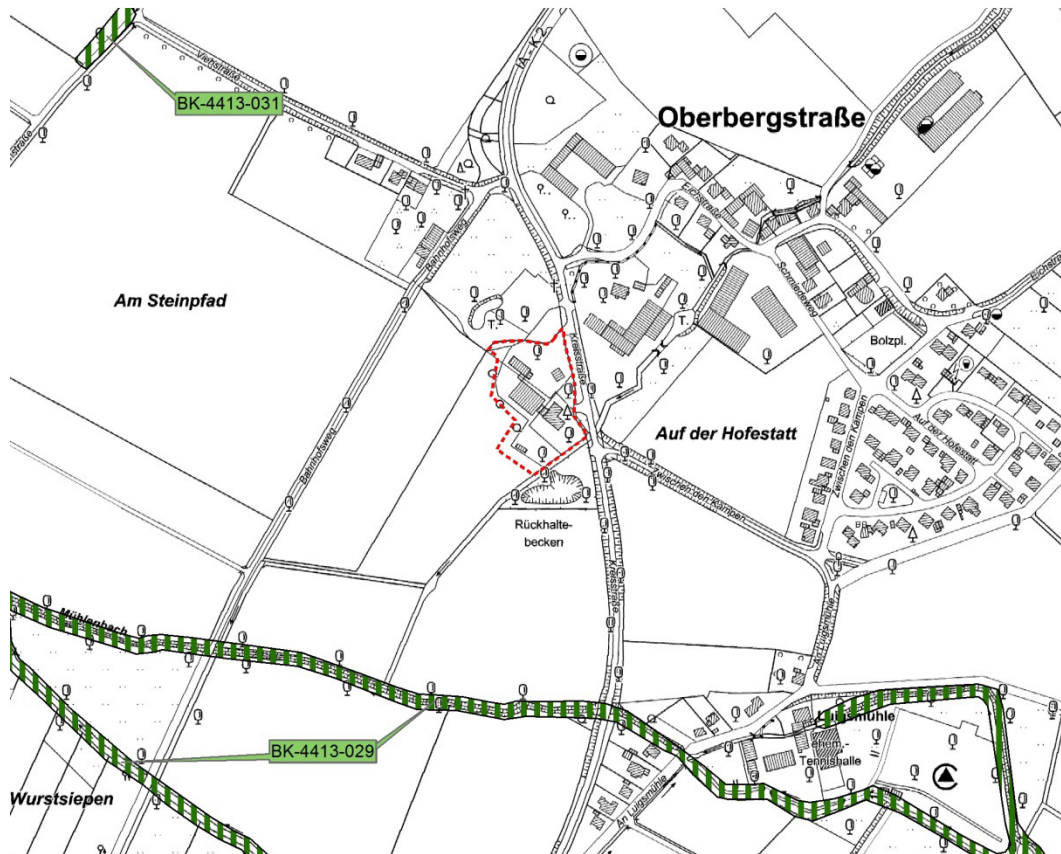


Abb. 18 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu der Biotopkatasterfläche BK-4316-0107 (grüne Schraffur).

Ebenfalls südlich in ca. 230 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Biotopkatasterfläche „Mühlenbach und Siepenbach nördlich von Westönnen“ (BK-4413-029). Ca. 490 m nordwestlich des Plangebiets liegt eine weitere Biotopkatasterfläche „Geholz- und Kopfbaumreihe westlich Oberbergstraße“ (BK-4413-031). Für keine der beiden Flächen wird ein Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Vorhabenscharakteristik können Beeinträchtigungen der Biotopkatasterflächen durch die Planung ausgeschlossen werden.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 31. Juli 2020. Im Zuge dieser Begehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und Ergänzung der vorhandenen Hofstelle zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung der Festsetzung im Flächennutzungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in Dorfgebiet
- Abbruch der vorhandenen Maschinenhalle
- Neubau von Wohngebäude und Maschinenhalle
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Anlage privater Grünflächen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Erhalt eines Einzelbaums

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist den im Rahmen der Nutzung entstehenden Emissionen der umgebenden bestehenden Bebauung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung und deren typischen Immissionen ausgesetzt.

Auf dem Grundstück Kreisstraße 31 befindet sich ein Güllebehälter, es wurde aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen festgelegt, dass in 60m Entfernung hierzu keine Neubauten zulässig sind. Dieser Abstand wird durch die Festlegung der Baugrenzen im Plangebiet im Bebauungsplan eingehalten.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Umgebung des Plangebiets ebenfalls durch gemischte Nutzungen der Dorfgebiete und landwirtschaftliche Flächen geprägt ist. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich außerdem landwirtschaftliche Betriebe, die Tierhaltung betreiben. Daher muss die Zulässigkeit von zusätzlicher Wohnbebauung nach den Bestimmungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) nachgewiesen werden. Im Baugenehmigungsverfahren müssen die notwendigen Abstände geprüft werden. Für den Betrieb der landwirtschaftlichen Hofstelle im Plangebiet gelten diese Bedingungen beim Bau des Wohnhauses nicht (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Unter Berücksichtigung des Nachweises der Zulässigkeit nach den Bestimmungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) können nachteilige Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Bebauung im Plangebiet führt zu keiner Veränderung der derzeitigen Immissionssituation. Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird von der seiner Nutzung als (private) Hofstelle geprägt und steht der Öffentlichkeit zur Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ hat keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4413 „Werl“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 43 Tierarten (7 Säugetiere, 36 Vogelarten) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Zusätzlich gibt es Hinweise aus den Schutzgebieten auf das Vorkommen 20 weiterer Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 31.07.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ und der damit einhergehenden Neuordnung der Hofstelle, der Abbruch der Maschinenhalle erforderlich ist, kann eine potenzielle Betroffenheit der genannten Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist.

Bei dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude handelt es sich um eine Maschinenhalle, die zu einer Seite offen ist. Diese stellt aufgrund ihrer Bauweise kein geeignetes Winterquartier für Fledermäuse dar. Eine Eignung als Zwischen- oder Sommerquartier kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B sowie Kap. 4.1.1).

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, bei dem Abbruch der Maschinenhalle im Plangebiet, für folgende Arten nicht sicher ausgeschlossen werden:

Fledermäuse:

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ergab, dass sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG u. a. durch eine Begrenzung der Abbrucharbeiten auf die Zeit der Winterruhe umgehen lassen. Weiterhin kön-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

nen mit der Herrichtung von Fledermauskästen und Nisthilfen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in löst unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus. (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B und Kap. 4.1.1).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der Kartierung begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet finden sich die in Tab. 2 aufgeführten Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) im Plangebiet. Biotoptypen innerhalb des Plangebiets sind mit P und die der näheren Umgebung mit U gekennzeichnet.

Code	Biotoptyp	P	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
3.1	Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	•	•
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	•	•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	•	

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden überwiegend bereits befestigte bzw. bebaute Flächen des Plangebiets dauerhaft überplant. Innerhalb der überbaubaren Fläche finden sich zusätzlich Zier- und Nutzgärten.

Nach Realisierung der Planung werden sich im Hinblick auf die Bestandssituation keine erheblichen Änderungen in Quantität und Qualität der Vegetationsstrukturen ergeben.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst 9.172 m² und wird von einer Hofstelle mit Gebäuden, versiegelten Flächen sowie Zier- und Nutzgärten eingenommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ soll die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen werden. Geplant ist, damit genug Raum zu schaffen, um im Plangebiet ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu errichten.

Das geplante Vorhaben führt hinsichtlich seiner Vorhabenscharakteristik zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2020). Das Plangebiet wird überwiegend von einer Pseudogley-Parabraunerde (S-L) eingenommen, das Bau- fenster befindet sich vollständig im Bereich der Pseudogley-Parabraunerde. Im südöstlichen Bereich steht zudem ein Gley (G) an.

Die anstehende Pseudogley-Parabraunerde ist als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung mit Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürlicher Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden eingestuft.

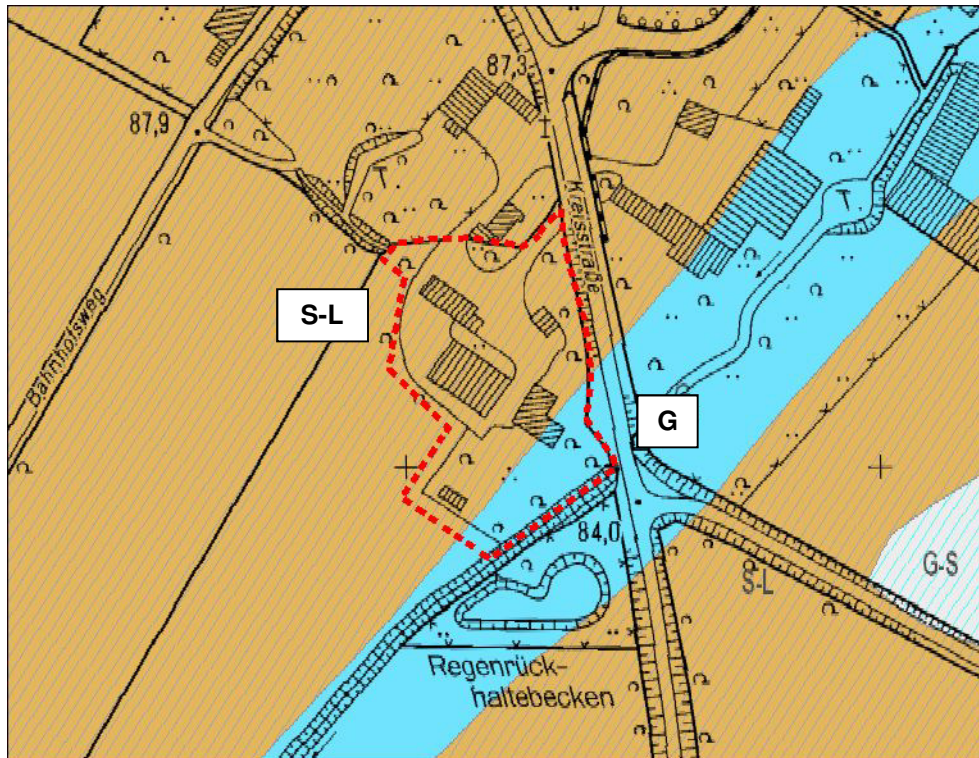


Abb. 19 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-Feature 2020).

Legende:

S-L = Pseudogley-Parabraunerde
G = Gley

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der 6. Änderung und Erweiterung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangebiet bereits nachhaltig verändert wurden und keinen natürlichen Bodenaufbau mehr aufweisen. Nachteilige Wirkungen auf den Boden sind demnach ausgeschlossen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/Soest“ (ID 278_22) und „Niederung der Lippe und der Ahse“ (ID 278_20). Der Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/Soest“ ist als gering ergiebig eingestuft und besitzt eine mittlere wasserwirtschaftliche Bedeutung. Auch der Grundwasserkörper „Niederung der Lippe und der Ahse“ ist in seiner Ergiebigkeit ähnlich eingestuft (gering bis mäßig ergiebig), Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht vorhanden (MULNV 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die neuen Gebäude werden im Bereich bereits vorhandener Bebauung errichtet. Damit erfolgt keine Veränderung der derzeitigen Grundwassersituation.

Generell kann die Überbauung von Freiflächen in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Allerdings geht auch das Wasser von diesen Flächen dem unterirdischen Abfluss nicht verloren, sondern es versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

An der südlichen Plangebietsgrenze verläuft der „Alte Teichgraben“. Ebenfalls südlich befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“ werden die Gewässer und ihre umgebenden Strukturen nicht verändert. Das geplante Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“ wird gemäß des Fachinformationssystems Klimaanpassung dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet (LANUV 2020B). Das Vorstadtklimatop bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und des Freilands. Dieser Klimatotyp ist charakteristisch für Vorstadtsiedlungen, Gartenstädte und Ortsränder die im unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes stehen und dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse aufweisen. Das Klima in den Vorstadtsiedlungen zeichnet sich durch eine leichte Dämpfung der Klimaelemente Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung aus. Die Windgeschwindigkeit ist dabei niedriger als im Freiland, aber höher als in der Innenstadt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vor dem Hintergrund des Vorhabenscharakters erfahren das Plangebiet und seine Umgebung keine Änderungen der klimatischen Situation. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen nicht in einem Klimawandel-Vorsorgebereich (LANUV 2020B). Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich daher als gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfasst eine Hofstelle mit typischen Gebäuden, versiegelten Flächen sowie gärtnerisch gestalteten Bereichen am westlichen Ortsrand von Oberbergstraße im Übergang zur freien Landschaft.



Abb. 20 Blick vom Plangebiet in den landwirtschaftlich genutzten Raum westlich und südlich des Plangebiets.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen, um Raum für ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu schaffen. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Bebauung wird das Vorhaben zu keinen visuellen Änderungen führen. Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden daher nicht erwartet.

3.11 Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung auf, die durch die vorhandenen Strukturen (Gebäude, versiegelte Flächen, Gartenbereiche) und seine Benachbarung zu den bebauten Bereichen Oberbergstraßes sowie der freien Landschaft geprägt ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemischen Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemische Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none">- Kulturelemente- Kulturlandschaften	<ul style="list-style-type: none">- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl wird aufgrund seiner Vorhabenscharakteristik lediglich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht.

Aufgrund der bereits vorhandenen Hofstelle mit Gebäuden, versiegelten Flächen und gärtnerisch gestalteten Bereichen sind Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter sowie Störungen funktionaler Beziehungen der Schutzgüter zueinander ausgeschlossen.

Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B).

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf die geplante Wohnbebauung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Durch die vorgesehene Nutzung zu Wohnzwecken werden die haushaltsüblichen Abfälle anfallen.

Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ soll die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen werden. Geplant ist, damit genug Raum zu schaffen, um im Plangebiet ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu errichten.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Planung sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, mit den Teilschutzgütern Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erholung, Fläche, Boden, Wasser, mit den Teilschutzgütern Grundwasser sowie Oberflächengewässer, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeschlossen. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

4.1.1 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Abbrucharbeiten auf die Zeit der Winterruhe erforderlich. Sie sollten möglichst zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle eines nicht vermeidbaren Gebäudeabbruchs außerhalb dieses Zeitraums ist zeitnah vor den Abbrucharbeiten, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die ggf. Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu Erhaltenden Gehölze und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

5.0 Eingriffsbewertung

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der Tabelle 4 sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Festsetzung der Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,6 für das „Dorfgebiet“. Dementsprechend werden 60 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 40% als unversiegelte Flächen als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit

Eingriffsbewertung

< 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3), angesetzt. Die „Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzungen“ (Code 7.2) und „Einzelbäume“ (Code 7.4) werden zugleich bei dem Bestandswert und dem Planwert berücksichtigt.



Abb. 21 Bestandssituation im Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ (rote Strichlinie). Das Baufenster ist mit einer blauen Strichlinie gekennzeichnet.



Abb. 22 Planung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ (rote Strichlinie).

Eingriffsbewertung

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern, etc.)	3.607	0	0
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	963	2	1.926
4.3	Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	4.059	2	8.118
Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung				
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	402	5	2.010
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	141	5	705
	Summe	9.172		12.759
Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Dorfgebiet GRZ 0,6				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	5.156	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	3.438	2	3.438
Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung				
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	437	5	2.185
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	141	5	705
	Summe	9.172		9.766
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
12.759 – 9.766 = 2.993				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von **12.759** Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf **9.766** Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **2.993** Biotoppunkte erforderlich.

Eingriffsbewertung

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **2.993** Biotoppunkten.

Für den Ausgleich des Wertpunktedefizits steht das Flurstück 94, Flur 1 in der Gemarkung Oberbergstraße zur Verfügung.

Als Kompensationsmaßnahme ist geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biototyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese (Biototyp 3.5) zu entwickeln.

Vorab ist zu prüfen, ob eine Selbstbegrünung möglich ist, andernfalls sollte die Grünlandesaat mit autochtonem Saatgut erfolgen.

„Bei hohem Nährstoffgehalt im Boden begünstigt eine 5-jährige Aushagerungsphase (jährliche mehrmalige Mahdnutzung) ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung bei Verzicht auf jegliche Düngung die Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland“ (LANUV 2008).

Auf der Fläche wird auf Pflanzenschutzmittel sowie jegliche Düngung verzichtet. Die Bewirtschaftung wird zeitlich eingeschränkt, die Mahd darf erst ab 01.06. erfolgen. Auf Pflegeumbrüche und Nachsaaten wird verzichtet.

So kann auf der Fläche eine Wertverbesserung von 3 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Um das Wertpunktedefizit von 2.993 Biotoppunkten auszugleichen wird demnach eine Fläche von 998 m² benötigt. Damit gilt der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als ausgeglichen.

6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung/bauliche Neustrukturierung einer Hofstelle. Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

7.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

7.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

8.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020A)
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020B),
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020D)
- die Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B) und
- die Planzeichnung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020C)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

9.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Wallfahrtsstadt Werl. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beschluss des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat beschlossen, für eine Fläche westlich der Kreisstraße K 2 im Ortsteil Oberbergstraße den Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen. Es soll die Neuordnung der Hofstelle vorgenommen werden, um neue Betriebsgebäude und Wohnraum für Familienangehörige zu schaffen. Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine Bauanfrage vor.

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO geändert werden. Analog dazu soll das Plangebiet im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzt werden. Ebenso ist der Erhalt und die Herstellung standortgerechter, heimischer Grünstrukturen Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

Im Plangebiet sind der Abbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes und die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Unterstellhalle vorgesehen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen möglichst erhalten und entwickelt werden.

Es soll ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt werden, in dem die Grundflächenzahl sowie die Anzahl der Vollgeschosse geregelt. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt. Die vorhandene Ein- und Ausfahrt an der Kreisstraße bleibt bestehen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ sowie der deckungsgleichen 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Oberbergstraße, östlich der „Kreisstraße“ (K2).

Das Plangebiet wird überwiegend von den Gebäuden und Betriebsflächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle eingenommen. Die Maschinenhalle, die im Zuge der Neuordnung abgebrochen werden soll, befindet sich im Norden des Plangebiets. Ebenfalls im nördlichen Plangebiet befindet sich eine alte Eiche, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 120 cm ausweist. Der Süden des Plangebiets stellt sich als Hausgarten

Allgemein verständliche Zusammenfassung

dar, der zum größten Teil von einer Rasenfläche eingenommen wird. Außerdem umfasst das Plangebiet hier einen kleinen Teil der angrenzenden Ackerfläche. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze stockt eine Gehölzreihe aus Holunderbüschen und verschiedenen Obstgehölzen (BHD ca. 20-40 cm) die vor einiger Zeit „auf den Stock gesetzt“ wurden um eine Verschattung der Photovoltaikanlagen auf den angrenzenden Dachflächen zu vermeiden. Weitere Gehölze befinden sich im Osten sowie südöstlich des Plangebiets. Sie setzen sich überwiegend aus Weiden und Ahornen sowie Holunder- und Haselbüschen zusammen. Im Bereich der südlichen Hofzufahrt stockt ein weiterer Altbaum, eine Trauerweide mit einem BHD von ca. 100 cm.

Nördlich und Östlich des Plangebiets schließt die lockere, ländliche Wohnbebauung von Oberbergstraße an. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen die sich weiter in Richtung Nordwesten bis Südosten erstrecken. Südöstlich angrenzend verläuft zudem der „Alte Teichgraben“.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung der Festsetzung im Flächennutzungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in Dorfgebiet
- Abbruch der vorhandenen Maschinenhalle
- Neubau von Wohngebäude und Maschinenhalle
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Anlage privater Grünflächen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Erhalt eines Einzelbaums

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ soll die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen werden. Geplant ist, damit genug Raum zu schaffen, um im Plangebiet ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu errichten.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Planung sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, mit den Teilschutzgütern Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erholung, Fläche, Boden, Wasser, mit den Teilschutzgütern Grundwasser sowie Oberflächengewässer, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeschlossen. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Abbrucharbeiten auf die Zeit der Winterruhe erforderlich. Sie sollten möglichst zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle eines nicht vermeidbaren Gebäudeabbruchs außerhalb dieses Zeitraums ist zeitnah vor den Abbrucharbeiten, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die ggf. Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallage- rung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu Erhaltenden Gehölze und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Eingriffsbewertung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Festsetzung der Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,6 für das „Dorfgebiet“. Dementsprechend werden 60 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 40% als unversiegelte Flächen als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3), angesetzt. Die „Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzungen“ (Code 7.2) und „Einzelbäume“ (Code 7.4) werden zugleich bei dem Bestandswert und dem Planwert berücksichtigt.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 12.759 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 9.766 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **2.993** Biotoppunkte erforderlich.

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **2.993** Biotoppunkten.

Für den Ausgleich des Wertpunktedefizits steht das Flurstück 94, Flur 1 in der Gemarkung Oberbergstraße zur Verfügung. Als Kompensationsmaßnahme ist geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biotoptyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese (Biotoptyp 3.5) zu entwickeln.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung/bauliche Neustrukturierung einer Hofstelle. Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Wallfahrtsstadt Werl. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beschluss des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BZR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 4). Arnsberg.

(WWW-Seite) https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt4.pdf

Zugriff: 27.08.2020. 10:50 MESZ.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020C): Planzeichnung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020D): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Büren.

KREIS SOEST (2012A): Landschaftsplan VI „Werl“. Festsetzungskarte. Soest.

KREIS SOEST (2012B): Landschaftsplan VI „Werl“. Entwicklungskarte. Soest.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>

Zugriff: 28.08.2020, 08:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de>

Zugriff: 04.09.2020, 11:00 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020A): FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MULNV (2020): Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite):
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
Zugriff: 04.09.2020, 10:20 MESZ.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW.
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 04.09.2020, 10:00 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.